OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000335/5/Bi

Datum:
Linz, 26. Juli 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn DI S Z, W, vertreten durch Herrn RA Mag. R W MSc, L, vom 8. April 2019 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 12. März 2019, BHSESich-2019-28750/5-beg, wegen Übertretung des OÖ Hundehaltegesetzes nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 16. Mai 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der Schuldspruch mit der Maßgabe bestätigt, dass er wie folgt geändert wird:

„Sie haben am 17. Dezember 2018 von 17.00 Uhr bis 18.15 Uhr Ihren Hund (Dachshund-Dackelhündin, Wurfdatum: 1.3.2018, ChipNr. X) derart mangelhaft beaufsichtigt bzw verwahrt, dass dieser am 17. Dezember 2018 um 17.00 Uhr im Bereich H-wald entlaufen und einem Reh nachlaufen konnte und in weiterer Folge um 18.15 Uhr bei km 0,900 der Lxxx N Straße in W – an einem öffentlichen Ort im Sinne des § 3 Abs 2 Z 3 OÖ Hundehaltegesetz – einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursachte, wobei im Sinne des § 3 Abs 2 Z 1 OÖ Hundehaltegesetz die Pkw-Lenkerin D K gefährdet wurde.
Sie haben dadurch folgende Rechtvorschrift(en) verletzt:
1. §§ 3 Abs 2 Z 3 iVm 15 Abs 1 Z 2 OÖ Hundehaltegesetz
2. §§ 3 Abs 2 Z 1 iVm 15 Abs 1 Z 2 OÖ Hundehaltegesetz“

Die Gesamtstrafe wird auf die Punkte 1. und 2. zu gleichen Teilen aufgeteilt und die Geldstrafe mit jeweils 35 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit 12 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, festgesetzt.

Der Verfahrenskostenbeitrag der belangten Behörde beträgt jeweils 10 Euro.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von jeweils 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 15. Mai 2019 zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 3 Abs 2 Z 1 und 3 iVm 15 Abs 1 Z 2 OÖ Hundehaltegesetz (in Folge: OÖ HHG) eine Geldstrafe von 70 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe am 17. Dezember 2018 von 17.00 Uhr bis 18.15 Uhr seinen Hund (Dachshund-Dackel, Hündin, Wurfdatum: 1.3.2018, ChipNr: X) derart mangelhaft beaufsichtigt bzw verwahrt, sodass dieser am 17. Dezember 2018 um 17.00 Uhr im Bereich H-wald entlaufen und einem Reh nachlaufen habe können und im weiterer Folge um 18.15 Uhr in W, Lxxx, ca km 0,900, einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht habe.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 16. Mai 2019 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf und seines Rechtsvertreters RA Mag R W MSc durchgeführt. Seitens der belangten Behörde ist niemand erschienen. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, gemäß § 58 OÖ Jagdgesetz bestehe die Verpflichtung, für jedes Jagdgebiet einen brauchbaren Hund zu halten, die Brauchbarkeit werde bei einer Prüfung vom Hundeführer mit dem Hund gemeinsam unter Beweis gestellt. Dazu sei es erforderlich, dass der Hundeführer mit dem Hund Übungen durchführe. Ua werde bei der Anlagenprüfung das Stöbern des Hundes geprüft, dh der Hund solle selbständig einen Bereich absuchen und bei einem Auftreffen auf Wild diesem lauthals folgen. Denklogisch finde das Arbeiten des Hundes im Prüfungsfach und in der Praxis ohne Leine statt. Es entspreche der tierschutzgerechten Jagd, dass der Hund ohne Einwirkung des Herrn dem Wild selbständig folgen und dieses wenn möglich auch selbst „töten“ solle. Diesbezüglich sei im § 6 Abs 5 Z 1 OÖ HHG eine Ausnahme für Jagdhunde im Einsatz und bei Übungen vorgesehen.
In der Vergangenheit sei ihm der Hund noch nie entlaufen, auch nicht bei Übungen. Es habe auch keinerlei Anzeichen gegeben, dass der Hund selbständig Wild verfolge und auf keine Zurufe mehr reagiere. Er habe natürlich versucht, den Hund zurückzurufen, was aber nicht gelungen sei. Er habe auch mehrere Familienmitglieder informiert und man habe sich auf die Suche nach dem Hund

begeben. Die Hündin sei zum Zeitpunkt des Entlaufens läufig gewesen und er vermute, dass diese Läufigkeit zur ggst Reaktion des Hundes geführt habe.
Ihm könne aus all diesen Gründen kein Verschulden zur Last gelegt werden, weshalb eine Strafbarkeit ausscheide.
Beantragt wird die Aufhebung des Straferkenntnisses und Verfahrenseinstellung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf und sein Rechtsvertreter gehört und die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses berücksichtigt wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Bf war am 17. Dezember 2018 Halter des Hundes „J“, einer 8,5 Monate alten schwarzen Dackel-Hündin mit der ChipNr. X, Wurfdatum 1.3.2018. Er bildete die Hündin (für ihn erstmalig) als Jagdhund aus und beabsichtigte, sie ehestens zur Jagdgebrauchshunde-Prüfung zu bringen, die ein Mindestalter von 12 Monaten voraussetzt.
Der Bf schilderte in der Verhandlung, dass er mit der Hündin in der Nähe seines Hauses, das etwa 1,5 km Luftlinie vom nächsten Ortsgebiet entfernt und von Wald und Feldern umgeben ist, sodass es dort am 17. Dezember 2018, 17.00 Uhr, völlig dunkel war, für die Jagdgebrauchshundeprüfung geübt hat. Er hat – völlig glaubhaft – geschildert, dass er im Zuge des Trainings, das er mit der Hündin bereits mit etwa 5 Monaten begonnen hatte, zunächst in unmittelbarer Nähe des Hauses grundsätzliche Dinge mit ihr geübt hat, wie zB, dass die Hündin sitzen bleibt und er sich bis zu etwa 100 m entfernt, wobei die Hündin erst auf Kommando zu ihm hinlaufen durfte. Er hat auch geschildert, dass er Fährten gelegt hat und der Hündin die Fährtensuche beigebracht hat.
Auch am in Rede stehenden Abend trainierte er nach eigenen Angaben mit der Hündin und im Zuge dieser Fährtensuche, die die Hündin aufgrund ihrer Übung selbst begonnen habe, hätten sie sich vom Haus weg in den nahegelegenen Wald bewegt, wobei die Hündin nicht angeleint gewesen sei. Dort sei – für ihn unsichtbar – ein Reh gelegen und die Hündin habe unabsichtlich dieses Reh aufgeschreckt, das daraufhin davongelaufen und von der Hündin verfolgt worden sei, wie er es ihr vorher beigebracht habe. Der Bf schloss dezidiert aus, dass die Hündin wegen des überraschend auftauchenden Rehs in Panik weggelaufen sei, da ihr Rehe, zumindest tot oder aus der Entfernung, bereits bekannt gewesen seien. Er habe die Hündin zurückgerufen und, als diese nicht gefolgt habe, schließlich die Pfeife benutzt, die als ultimativer Befehl des Zurückkommens der Hündin ein Begriff hätte sein müssen. Die Hündin habe darauf aber auch nicht reagiert und sei offenbar dem Reh weiter nachgelaufen. Die Hündin habe sich zu dieser Zeit in ihrer 1. Läufigkeit befunden, was der Bf in der Verhandlung letztlich als Erklärung für ihr Nicht-Folgen angeführt hat.

Der Bf hatte in dieser Situation nach eigenen Angaben insofern keine Bedenken, als die Hündin bereits gelernt hatte, einer Riechspur zu folgen, so lang es geht. Er hatte auch keine Bedenken, dass die Hündin wegen der Dunkelheit nicht nach Hause zurückfinden könnte. Er betonte, er habe mit ihr bereits drei Monate gearbeitet gehabt und die Hündin, die zwar kein Anfänger mehr aber auch noch nicht erfahren genug gewesen sei, sei beim Training sehr gut gewesen. Da die Verfolgung der schwarzen Dackelhündin bei völliger Finsternis zwecklos gewesen wäre, sei er zum Haus gegangen.

Um 18.15 Uhr lenkte die Zeugin D K ihren Pkw auf der Lxxx N Straße bei km 0,900 – etwa 1,5 km Luftlinie vom Haus des Bf entfernt – durch das dortige Waldstück, als ihr ein mitten auf der Fahrbahn befindlicher schwarzer Hund begegnete. Sie konnte nicht mehr rechtzeitig bremsen und fuhr den Hund an, der daraufhin davonlief und für sie nicht mehr auffindbar war, sodass sie schließlich die Polizei vom Verkehrsunfall verständigte. Später stellte sich heraus, dass auch ihr Pkw bei diesem Vorfall im Bereich der Stoßstange rechts vorne beschädigt worden war, wobei dort auch schwarze Haare eingeklemmt waren.
Der Hund, die Hündin des Bf, war am Abend nicht mehr auffindbar, wurde jedoch am nächsten Morgen vom Bf selbst in der Nähe der Unfallstelle tot vorgefunden.

Der Bf hat in der Verhandlung glaubhaft die verschiedenen Stadien der Ausbildung seiner Hündin für die Jagdgebrauchshundeprüfung geschildert und sich im Wesentlichen darauf berufen, dass Hunde bei der Fährtensuche naturgemäß nicht angeleint seien, zumal sie ja, wie in § 53 lit a der Prüfungsordnung des Österreichischen Dachshundeklubs unter der Überschrift „Stöbern“ dargelegt, selbständig arbeiten lernen sollten. Dazu gehöre auch, dass der Hund einem Wild nachlaufen und es gegebenenfalls selbst töten oder zumindest hochmachen bzw stellen solle. Die Hündin sei sein erster Dackel gewesen, aber sein vierter Hund und der erste, den er selbst ausgebildet habe. Nach Absolvierung des Welpenkurses habe er mit dem Training begonnen und ab dem 5. Monat mit der Ausbildung zum Jagdhund. Die Übungen habe die Hündin alle gekannt, nur das Reh sei überraschend gewesen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

Gemäß § 15 Abs 1 Z 2 OÖ HHG (1) begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs 1 und 2 hält.
Gemäß § 3 Abs 2 leg.cit. ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass
1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder
2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder
3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

§ 3 OÖ HHG sieht keine Ausnahme für Jagdhunde vor.
Da § 6 Abs 5 Z 1 OÖ HHG eine Ausnahme von der Leinen- bzw Maulkorbpflicht lediglich bei Hunden, die ua für Zwecke der Jagd ausgebildet wurden, vorsieht, war die Hündin des Bf, die sich gerade mitten in der Ausbildung zum gebrauchsfertigen Jagdhund befand, nicht einmal von den Bestimmungen des § 6 Abs 1 bis 4 OÖ HHG ausgenommen.

§ 1 Abs 4 OÖ HHG lautet: „Andere landesrechtliche Bestimmungen werden durch dieses Landesgesetz nicht berührt. (Anm: LGBl. Nr. 124/2006)“
Damit gelten das OÖ Jagdgesetz und das OÖ Hundehaltegesetz gleichrangig nebeneinander.

Nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes OÖ stellt sich die Frage, ob die Hündin im Zuge der vom Bf glaubhaft beschriebenen Fährtensuche am 17. Dezember 2018, 17.00 Uhr, eine Leine angelegt hätte haben müssen, im ggst Fall nicht, weil dies zum einen nicht Inhalt des Tatvorwurfs war und zum anderen die Beaufsichtigung, Verwahrung und Führung zur Vermeidung der Gefährdung Dritter bzw Hinderung am Herumlaufen an öffentlichen Orten auch anders erfolgen kann, nämlich ua durch Durchführung der Übungen in einem abgegrenzten Bereich. Kann eine Übung (ausschließlich bezogen auf den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt) nicht in einem abgegrenzten Bereich durchgeführt werden, wäre somit nach logischer Schlussfolgerung die Übung zur Tatzeit gänzlich zu unterlassen gewesen.

Tatsache ist, dass es am 17. Dezember 2018 um 17.00 Uhr in der Umgebung des Hauses des Bf dunkel war. Die Übungen, die der Bf nach eigenen Angaben mit der Hündin zunächst in der Nähe des Hauses durchgeführt hat, fanden in einem abgegrenzten Bereich statt, dh hier war eine ausreichende Verwahrung bzw Beaufsichtigung gegeben.

Das darauffolgende Training für die Jagdgebrauchshundeprüfung hätte der Bf in der von ihm gewählten Form abseits des abgegrenzten Bereichs um das Haus nicht mehr durchführen dürfen, weil ihm dabei eine Beaufsichtigung, Verwahrung und Führung der Hündin im Sinne des § 3 Abs 2 OÖ HHG aus folgenden Überlegungen nicht mehr möglich war:

Laut Verkehrsunfallanzeige war es zur Unfallzeit bedeckt und die Straße war nass, aktuell war kein Niederschlag – daraus folgt, dass die schwarze Hündin abseits des Hauses schon in der Wiese und erst recht im Wald tatsächlich nicht mehr zu sehen war. Der Bf hat auch nie behauptet, dass die Hündin zB ein beleuchtetes Halsband getragen habe oder dass er selbst eine Taschenlampe dabei gehabt hätte.
Eine übungsmäßige Fährtensuche im Wald zur Nachtzeit war auch nicht erforderlich – gemäß § 62 Z 5 OÖ Jagdgesetz ist die Jagd zur Nachtzeit, dh eine

Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, ohnehin verboten.

Der Hinweis des Bf auf § 53 der Prüfungsordnung des Österr. Dachshundeklubs, beschlossen in der Sitzung des Gesamtvorstandes m 21. April 2007,

– dieser lautet unter der Überschrift „Die Hauptprüfung ober der Erde (PoE)
§ 53 Stöbern

a) Durchführung

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 19 Abs a und b.
Jedem Hund soll nach Möglichkeit ein frisches Stöbergelände im ungefähren Ausmaß von 150 x 150 Schritt zuzuweisen (gemein wohl: zugewiesen) werden. Dieser wird von den Richtern und Helfern derart abgestellt, dass sie sich über die Arbeit des Hundes möglichst genau orientieren können. Verlässt der Hund das Jagen, sind die Richter zu verständigen. Nach jeder Stöberarbeit haben die Richter und Helfer dem Richterobmann ihre Beobachtungen mitzuteilen, insbesondere ob der Hund Wild gefunden und hochgemacht hat und wie er gesucht hat.
Der Hundeführer kann den Hund in die Dickung schicken wo er gerade steht (er wird sich dazu vorteilhaft einen Wechsel aussuchen), oder ihn in einer gewissen Entfernung ablegen und dann durch Befehl (in?) die Dickung schicken.

b) Bewertung

Es gelten die Bestimmungen des § 19 Abs b.
Die Leistungsziffer 4 kann nur dann vergeben werden, wenn der Hund in weit ausholenden Bögen das Gelände nach Wild absucht und dabei nach Möglichkeit die Windrichtung ausnutzt. Ein gut geführter Hund wird immer unter dem Wind (gegen die Windrichtung) suchen. Hat der Hund beim Stöbern Wild hochgemacht, muss er diesem lauthals folgen. Innerhalb von 45 Minuten muss der Hund zu seinem Führer zurückkommen.
Der Hundeführer darf seinen Stand in dieser Zeit nicht verlassen. Hunde, welche innerhalb dieser Zeittrotz intensiver Signale des HF nicht kommen, sind mit der LZ 0 zu bewerten. Dachshunde, welche beim Stöbern nur mäßig weit suchen und immer wieder angerüdet werden müssen, sind dementsprechend nieder zu bewerten. Rändern an Dickungen, Kleben am HF oder lustloses bzw verspieltes Herumlaufen im Gelände ist mit LZ 0 zu beurteilen. Für die Leistungsziffer 1 muss sich der Hund in mindestens 25 m Entfernung vom Hundeführer bewegen.
Ist der dem Hund zugewiesene Revierteil wildleer und sucht der Hund trotzdem ambitioniert und gründlich, darf dies die Bewertung keinesfalls drücken.

c) Die Fachwertziffer für Stöbern ist 5.“

§ 19 lautet unter der Überschrift „Die Anlagenprüfung ober der Erde (APoE) - Stöbern:

a) Durchführung

Als Prüfungsgelände sind nach Möglichkeit Dickungen, Feldgehölze oder mit Unterwuchs durchzogene Bestände zu wählen. Es kann jedoch auch in bewachsenen Gräben geprüft werden. Die Richter müssen jedoch Gelegenheit haben, die Arbeit des Hundes zu sehen. Jedem Hund ist ein noch nicht durchstöberter Revierteil zuzuweisen. Es ist dem Hundeführer gestattet den Hund anzurücken und mit ihm einige wenige Schritte in das Stöbergelände zu gehen.

b) Bewertung

In diesem Prüfungsfach soll der Dachshund den ihm zugewiesenen Revierteilambitioniert und gründlich absuchen. Stößt der Hund Wild auf, soll er diesem lauthals folgen.
Ausschlaggebend ist, wie gründlich und ambitioniert der Hund sucht, wie flott seine Suche ist und wie er Dickungen – freudig und interessiert – annimmt.
Hunde, welche weit ausholende Bogen ziehen und immer wieder zu ihrem HF zurückkehren sind positiv zu beurteilen. Mehrmaliges Anrüden ist gestattet, drückt aber die Benotung.
Ständiges Geradeauslaufen auf Wegen, häufiges Rändern oder gar Kleben am HF drücken die Benotung wesentlich. Um die LZ 1 zu erhalten, muss der Hund mindestens 25 Schritte und mindestens 5 Minuten von seinem HF das Gelände absuchen.

Hunde, welche, ohne Wild gefunden zu haben, über das umstellte Suchgelände hinausjagen und innerhalb von 45 Minuten trotz intensiven Signalen des HF nicht zu diesem zurückkehren, sind mit der LZ 0 zu bewerten. Wenn der Hund nachweislich Wild gefunden hat und diesem folgt, entfällt das Zeitlimit. Die höchste Bewertung erhält bewiesene Jagdleidenschaft in Verbindung mit guter Nasenleistung.

c) Die Fachwertziffer für Stöbern ist 7." –

vermag daran nichts zu ändern, weil auch diese Bestimmung – ebenso wie § 19 leg.cit, auf den hier verwiesen wird, ein Stöbern zur Nachtzeit nicht verlangt. Bei der herrschenden Dunkelheit hatte der Bf absolut keinerlei Gelegenheit, „sich über die Arbeit des Hundes im Stöbergelände möglichst genau zu orientieren".

Dazu kommt außerdem, dass der Bf nicht ausschließen konnte, dass sich im Wald – auch für ihn bei Dunkelheit nicht sichtbar – andere Tiere aufhalten, insbesondere Wild, das die Nachtzeit dort verbringen will, wie zB das letztlich aufgeschreckte Reh.

Selbst wenn die Hündin des Bf in ihrem kurzen Leben vorher Rehe schon gesehen hat, weil der Bf sie nach eigenen Angaben zur Jagd (wo sie im Auto blieb) oder bei Spaziergängen mitgenommen hat bzw die Hündin tote Rehe liegen gesehen hat, kam das in der Dunkelheit plötzlich in voller Größe aufspringende und davonlaufende Reh für die kleine Dackelhündin überraschend, sodass der Bf ihre Reaktion darauf, nämlich das – vielleicht in Erinnerung an die Übungen erfolgte – kompromisslose Nachlaufen, nicht abschätzen aber auch nicht ausschließen, jedenfalls aber nicht beenden konnte.

Dazu kommt weiters, dass die Hündin zum ersten Mal in ihrem Leben läufig war, dh der Bf kannte sie in diesem Zustand noch nicht und konnte daher ein damit in Zusammenhang stehendes Verhalten nicht abschätzen. Dass sie nicht auf seine Zurufe reagierte und letztlich sogar seine Pfiffe ignorierte, war nach dem Eindruck in der Verhandlung auch für den Bf überraschend, weil die Hündin bisher anstandslos gefolgt hatte, und er war nicht in der Lage, ihr Weglaufen zu verhindern, zu beenden oder auch nur zu beobachten.

Alles zusammen betrachtet war das Geschehen im Wald, das an sich eine harmlose Wiederholung bereits bekannter Übungen sein hätte sollen, aber letztlich (nicht ganz ausschließbar) situationsbedingt ausartete, für die Hündin eine absolute Ausnahmesituation, die sie mangels jeglicher Erfahrung – dh auch nicht bei Tageslicht und ohne Läufigkeit – nicht bewältigen konnte und die letztlich dazu führte, dass sie dem Reh nachlief und entgegen Befehlen des Bf nicht mehr zurückkam. Dass ihr ein völlig unkontrollierbares Weglaufen überhaupt möglich war, hat allein der Bf zu verantworten.

Als Hundehalter und als Jäger konnte der Bf weder ausschließen, dass er die Hündin bei der geschilderten Übung bei völliger Dunkelheit im Wald in eine für sie völlig neue Situation bringt, noch dass sie darauf in einer für ihn nicht beeinflussbaren Weise reagiert. Er hätte daher bei der gegebenen Sachlage die Übung außerhalb des abgegrenzten Hausumfeldes von Vornherein nicht durchführen dürfen.

Er hat damit zum einen den Tatbestand des § 3 Abs 2 Z 3 OÖ HHG – das unbeaufsichtigte Herumlaufen der Hündin auf der Lxxx N Straße, dh an einem öffentlichen Ort – und zum anderen den Tatbestand des § 3 Abs 2 Z 1 OÖ HHG – die Gefährdung von Menschen durch die bloße Anwesenheit der Hündin auf der befahrenen Straße, wodurch die oben genannte Pkw-Lenkerin zu einer Bremsung veranlasst wurde (die aber letztlich einen Verkehrsunfall nicht verhindern konnte) – in objektiver und subjektiver Hinsicht verwirklicht und sein Verhalten jeweils als Verwaltungsübertretung zu verantworten, wobei von fahrlässiger Begehung auszugehen ist.
Fahrlässig handelt gemäß § 6 Abs 1 StGB, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.

Damit liegen tatsächlich zwei Verwaltungsübertretungen vor, sodass der Spruch – innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist des § 31 Abs 1 VStG, die am 17. Dezember 2018 begann und mit 17. Dezember 2019 endet – diesbezüglich gemäß § 38 VwGVG iVm § 44a Z 1 VStG abzuändern war.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 15 Abs 2 OÖ HHG bis 7000 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit gemäß § 16 Abs 2 VStG bis 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Die belangte Behörde hat laut Begründung des Straferkenntnisses – zutreffend – die Unbescholtenheit des Bf als Milderungsgrund und nicht als erschwerend gewertet. Der Bf hat sich zu seinen finanziellen Verhältnissen nicht geäußert, jedoch ist aufgrund der Höhe der von der belangten Behörde verhängten Strafe eine Gefährdung seines Unterhalts nicht zu erwarten.

Da zwei Verwaltungsübertretungen vorliegen, waren auch 2 Strafen zu verhängen, wobei die Aufteilung 50 : 50 nicht ungerechtfertigt erscheint (vgl VwGH 29.6.2016, Ra 2016/09/0033; 21.2.2019, Ra 2018/09/0199; ua).

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ ist zusätzlich mildernd zu berücksichtigen, dass die Hündin des Bf beim Verkehrsunfall getötet wurde. Eine Herabsetzung der Strafen ist jedoch in Anbetracht der in Rede stehenden Beträge nicht gerechtfertigt, zumal diese im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens liegen und den Kriterien des § 19 VStG entsprechen; die Ersatzfreiheitsstrafen wurden jeweils im Verhältnis zur Geldstrafe festgesetzt.

Der Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 Abs 1 Z 4 und letzter Satz VStG war nicht gerechtfertigt, weil weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten

Rechtsgutes – das sind hier die körperlichen Integrität und das Eigentum der Pkw-Lenkerin – noch die Intensität deren Beeinträchtigung durch die mangelhafte Beaufsichtigung noch das Verschulden der Bf als gering zu sehen sind.

Die Verfahrenskostenbeiträge für die belangte Behörde waren spruchgemäß anzupassen, wobei gemäß § 64 Abs 2 VStG die Beträge für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen sind.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Die Bestimmung des § 52 Abs. 8 VwGVG greift dann nicht Platz, wenn lediglich die rechtliche Qualifikation der Tat bzw der Strafbestimmung geändert wurde (vgl VwGH 29.6.2016, Ra 2016/09/0033).

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003). Ferner wurde von der zu den zu lösenden Rechtsfragen ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, die nicht als uneinheitlich zu bezeichnen ist, nicht abgewichen.
Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger